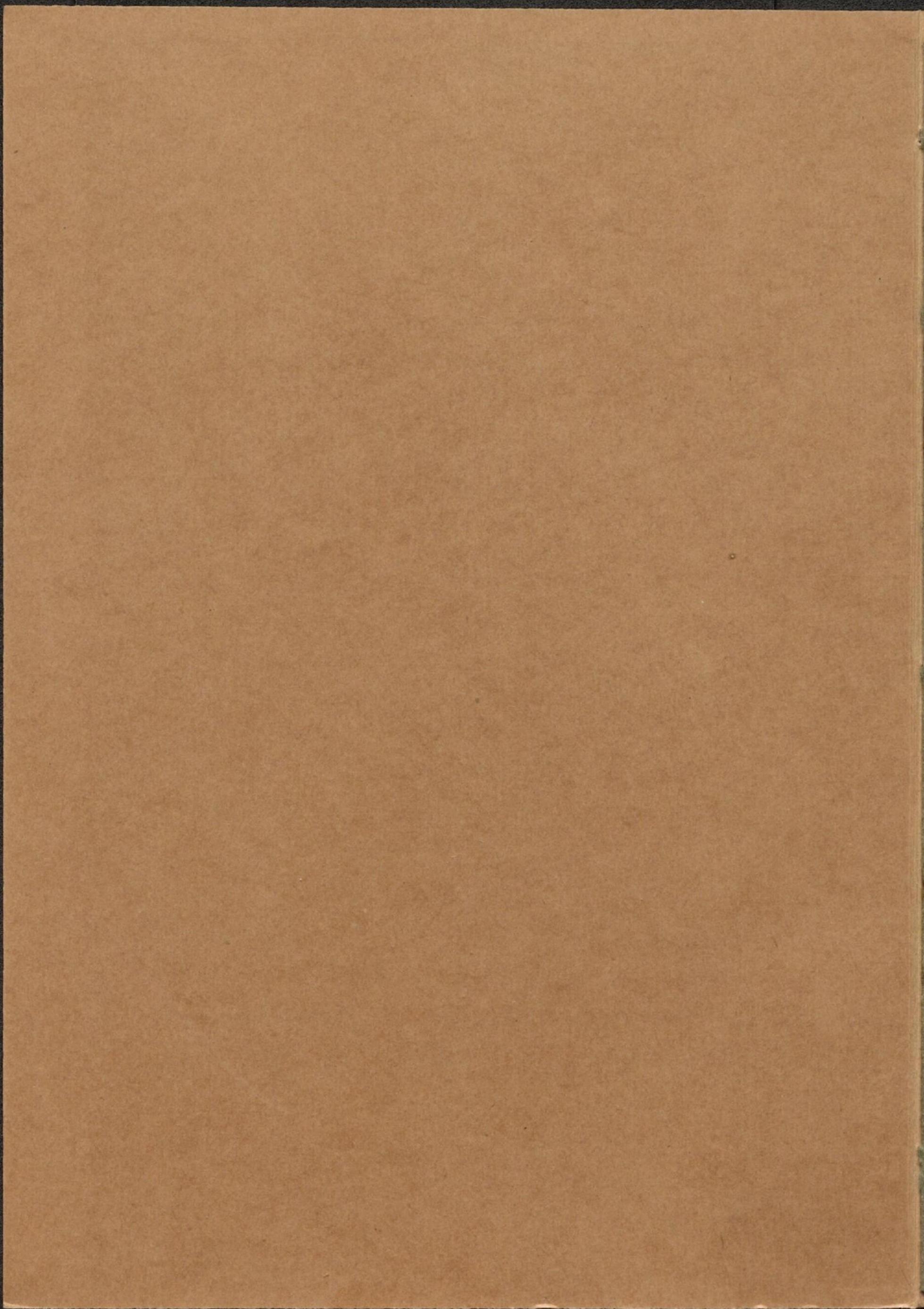


Sächsische

6	A
---	---

4198

Landesbibl.



Ortsgesetz

über

die Gewährung von Reisekosten und Tagelohnen
für Dienstreisen von Gemeinderatsmitgliedern,
Beamten und Angestellten

der

Gemeinde
Hosterwitz.



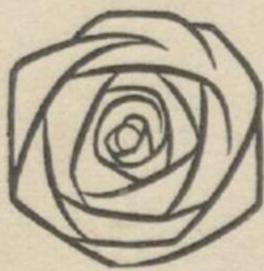
Ortsgesetz

über

die Gewährung von Reisekosten und Tagelohnen
für Dienstreisen von Gemeinderatsmitgliedern,
Beamten und Angestellten

der

Gemeinde
Hofterwitz.



Adalbert Reif, Leuben Schulstr. 27.

Sächsische
Landesbibliothek

25. NOV. 1993

Dresden

§ 1.

Den Gemeinderatsmitgliedern, Beamten und Angestellten der Gemeinde Hosterwitz werden bei Dienstreisen

- a) Reisekosten vergütet und
- b) Tagegelder gewährt.

Außerdem sind die Kosten zu erstatten, die bei Dienstreisen im Interesse der zu besorgenden Geschäfte, z. B. für Porto, Depeschen, Botenlöhne usw. aufgewendet und verlegt worden sind.

§ 2.

Für Geschäfte in Hosterwitzer Flur und innerhalb eines Umkreises von 2 km von der Hosterwitzer Flurgrenze werden nur Fahrgeldverläge erstattet.

§ 3.

Bei Dienstreisen sind die nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung einzuschlagen. Für etwa gemachte unnötige Umwege dürfen keine Tagegelder und Reisekosten in Ansatz gebracht werden.

§ 4.

Die Gemeinderatsmitglieder, Beamten und Angestellten sind zum Zwecke der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder in drei Dienstabstufungen eingeteilt. Dem Gemeinderate bleibt vorbehalten, nicht nur jederzeit Veränderungen in der Zuweisung der Beamten und Angestellten in die einzelnen Abstufungen zu treffen, sondern auch eine Vermehrung derselben und eine Erhöhung der Reisekosten und Tagegelder eintreten zu lassen. Alle diese Abänderungen bedürfen vor ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft.

§ 5.

Es gehören an:

- der Abstufung I die Gemeinderatsmitglieder einschließlich des Gemeindevorstandes,
der Abstufung II der Gemeindeamts-Expedient,
der Abstufung III alle übrigen Gemeinde-Beamten und Angestellten der Gemeinde.

§ 6.

Die Tagegelder werden den Gemeinderatsmitgliedern, Beamten und Angestellten

- der Abstufung I nach dem Satze von 6 Mark,
der Abstufung II nach dem Satze von 4 Mark,
der Abstufung III nach dem Satze von 3 Mark

auf die Dauer der Dienstreise für jeden Kalendertag und zwar wenn dieselbe an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt, nach dem vollen Satze, dagegen

bei geringerer als zwölfstündiger Dauer der Dienstreise nach dem halben Satze gewährt.

Ueberdies werden für jede auf der Dienstreise erforderliche Uebernachtung in der Abstufung I 3 Mark, in den Abstufungen II und III je 2 Mark gewährt.

§ 7.

In der Kostenberechnung ist stets Anfang und Ende der Dienstreise nach Tag und Stunde zu bemerken, widrigenfalls für den Tag der Dienstreise oder für den ersten und letzten Tag derselben die Tagegelder nur nach dem halben Satze gewährt werden.

Falls die Abreise vom Wohnorte oder die Rückkehr nach demselben mit Eisenbahn oder Dampfschiff oder mittelst Straßenbahn erfolgt, ist für den Zugang oder Abgang jedesmal und ohne Unterschied, ob in der Wirklichkeit eine größere oder geringere Zeit dazu erforderlich war, eine Stunde in Anrechnung zu bringen.

§ 8.

An Reisekosten werden gewährt:

1. auf der Eisenbahn:
 - a) in der Abstufung I Fahrt II. Klasse,
 - b) in den Abstufungen II und III Fahrt III. Klasse,
2. auf Dampfschiffen:
 - a) in der Abstufung I Fahrt I. Kajüte,
 - b) in den Abstufungen II und III Fahrt II. Kajüte,
3. auf der Straßenbahn:
 - a) in der Abstufung I, II und III der tarifmäßige gezahlte Fahrpreis,

4. bei sonstigen Dienstreisen, die nicht auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe oder mit der Straßenbahn zurückgelegt werden können, in der Abstufung I 40 Pfg., in den Abstufungen II und III 25 Pfg. für das Kilometer.

Hat die Benutzung eines gemeinschaftlichen Fuhrwerks stattgefunden, so fallen die Kilometergebühren weg und es sind nur die Kosten des Fuhrwerkes in Anrechnung zu bringen.

Für jeden zu Fuß zurückgelegten Weg gelten die in Punkt 4 festgestellten Sätze.

Steht den Beamten bei Fahrten auf der Straßenbahn eine Freifahrkarte zur Verfügung, so sind Reisekosten nicht zu gewähren.

§ 9.

Die Kilometergebühren (§ 8) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Kilometergebühren zu Grunde zu legen. Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet. Bringt die Beschaffenheit eines auswärtigen Amtsgeschäftes es mit sich, daß der Beauftragte von dem Punkte, wo die Verhandlung, Besichtigung oder amtliche Tätigkeit beginnt, zu Fuß weiter geht — wie bei Enteignungsverhandlungen, Vereinigungen und dergleichen —, so können für die im Verlaufe des Amtsgeschäftes zu Fuß zurückgelegten Strecken Kilometergebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 10.

Für die Teilnahme an Beratungen und Sitzungen in den Nachbargemeinden Billniz, Niederponitz, Wachwitz und Loschwitz werden in der Abstufung I, soweit eine Entschädigung auf Grund anderer Bestimmungen nicht gewährt wird, in jedem Falle eine Pauschalvergütung von 1.— Mark an Stelle von Reisekosten und Tagegeldern gewährt.

§ 11.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hosterwitz, den 12. März 1907.

Der Gemeinderat.

(L. S.)

Schmidt, Gemeindevorstand.

860 III.

Die Königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksauschuß hat das vorersichtliche Drisgesetz

genehmigt.

Dresden, den 24. Mai 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

(L. S.) Frh. von Salza-Lichtenau.

L.

6 A 4198

SLUB DRESDEN



3 3820580

